

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 65/2026 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: II FBL: Frau Friedt AbtL: Herr Schnorrenberg Verfasser/in: Frau Jäckel	FBL 5				
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration					03.02.2026

TOP	Benennung von einer/m Vertreter/in sowie der persönlichen Stellvertretung als beratendes Mitglied im Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie gem. § 4 Abs. 5 der Satzung des Jugendamtes der Kreisstadt Bergheim
------------	--

Beschlussvorschlag

a) als Vertreter bzw. Vertreterin des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration im Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie wird bestellt:

Frau/Herr

b) als persönliche Stellvertretung wird bestellt:

Frau/Herr

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Wahrnehmung der Beratungsrechte im Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie gem. § 4 Abs. 5 der Satzung des Jugendamtes der Kreisstadt Bergheim.

2. Sachverhalt

Gemäß § 4 Abs. 5 Buchstabe k) der Satzung für das Jugendamt der Kreisstadt Bergheim gehört dem Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie eine Vertreterin / ein Vertreter des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration an, die/der durch den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gewählt wird, als beratendes Mitglied an. Es findet eine persönliche Stellvertretung statt.

Der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie setzt sich aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen, die vom Rat der Stadt gewählt werden. Dem Ausschuss gehören darüber hinaus als **beratende** Mitglieder Vertreter der in § 5 Abs. 1 des ersten Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (1. AG-KJHG) genannten Einrichtungen und Institutionen sowie der in § 4 Abs. 5 der Satzung für das Jugendamt der Kreisstadt Bergheim genannten Stellen an. Hierzu gehören u.a. Vertreter aus den Bereichen der Verwaltung, der Polizei sowie der Justiz, der Arbeitsverwaltung, der Schulbehörden, der evangelischen und katholischen Kirche sowie der Wohlfahrtsverbände und des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration.

Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch den Rat der Kreisstadt Bergheim.

Gem. § 4 Abs. 5 Buchstabe k wird die Vertretung vom Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gewählt. Hier findet § 50 Abs. 2 GO NRW analoge Anwendung. Demnach wird die Wahl, wenn nicht anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch **offene** Abstimmung vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Keine Bestellung gem. § 4 Abs. 5 der Satzung des Jugendamtes

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

keine

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen

keine

6. Bürgerbeteiligung

entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt